

regung ruhestörenden Lärmes, sowie die Verübung grober Unfug's. Des letzteren macht sich jeder schuldig, der durch eine grob-ungebührliche Handlung das Publikum im allgemeinen unmittelbar befähigt oder gefährdet.

### 3. Kapitel.

## Das Strafverfahren.

293 Das Verfahren vor den deutschen Strafgerichten ist im ganzen Reiche einheitlich geregelt durch die am 1. Oktober 1879 in Kraft getretene *Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich* (Abkürzung: *StPO*). Daneben sind über die Entschädigung unschuldig Verhafteter und Verurteilter besondere Reichsgesetze erlassen worden. Die Bestimmungen über Organisation und Zuständigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind in dem gleichfalls seit 1. Oktober 1879 in Kraft befindlichen deutschen *Gerichtsverfassungsgesetz* enthalten.

### 1. Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte.

294 Eine Behörde, die eine Strafverfolgung eingeleitet und bei den oft schwierigen Ermittlungen den Kampf gegen die Kräfte geführt hat, welche der Aufdeckung des Verbrechens widerstreben, würde infolge dieser Tätigkeit in manchen Fällen bei Fällung des Urteils nicht mehr völlig unbefangen sein oder wenigstens scheinen. Man hat daher beide Tätigkeiten getrennt, die Leitung der Strafverfolgung der Staatsanwaltschaft, die Urteilsfindung aber den Gerichten zugewiesen. Beide sind einander gleichgeordnet und von einander unabhängig.

295 1. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, alle zu ihrer Kenntnis gelangenden strafbaren Handlungen zu verfolgen. Gibt sie dem Antrag des angeblich Verletzten auf Strafverfolgung aus irgend einem Grunde nicht statt, oder verfügt sie nach dem Abschlusse der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens, so kann der Verletzte hiergegen Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft erheben und bei Berwertung der Beschwerde auch noch die Entscheidung des Gerichts, und zwar in der Regel des Oberlandesgerichts, durch einen Rechtsanwalt anrufen.

Bei jedem Gericht muß eine Staatsanwaltschaft bestehen. Bei den Amts- und Schöffengerichten sind *Amtsanwälte*<sup>1</sup>, bei den

<sup>1</sup> Als *Amtsanwälte* werden in Baden regelmäßig *Gerichtsassessoren* oder *Rechtspraktikanten* verwendet. Die *Amtsanwälte* haben ihren Sitz beim Landgericht, dessen Staatsanwalt sie untergeordnet sind, und reisen jeweils nur zu den Schöffengerichtssitzungen nach den auswärtigen Amtsgerichten.